

1171L

Duplikat



2147

Militärpaß

des

Hilfsmann

Herr Schmitz

Jahresklasse: 1895

Infanterie

F. A. Udelmann, Köln.
Militär-Formular- und Scheiden-Drucker.

Bestimmungen

für die

Mannschaften des Beurlaubtenstandes

(ausschließlich der vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten).

I. Allgemeines.

1. Zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, auf welche die nachstehenden Bestimmungen, soweit in denselben Ausnahmen nicht angegeben sind, Anwendung finden, gehören die Mannschaften:

- a) der Reserve,
- b) der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots,
- c) der Ersatzreserve,
- d) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften*) und
- e) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

2. Die Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei der Kontrollstelle (Hauptmeldeamt, Meldeamt, Bezirksfeldwebel) anzumelden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Standorte seines bisherigen Truppenteils bleibt.

Die An- und Abmeldung bei der Kontrollstelle des Aufenthaltsortes muß auch dann stets erfolgen, wenn der betreffende diesen Ort bereits vor Verlauf von 14 Tagen wieder verläßt.

3. Die nächsten militärischen Vorgesetzten der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind der Feldwebel des Kompaniebezirks oder die Feldwebel des Hauptmeldeamts oder Meldeamts, zu dessen Bezirk der Aufenthaltsort gehört, der Bezirksoffizier, der Kontrolloffizier und der Kommandeur des Landwehrbezirks, sowie deren Stellvertreter.

(vergl. auch Ziffer 5.)

4. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben dienstlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten, öffentlichen Aufforderungen und Gestellungsbefehlen unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es ihre ehrenvolle Bestimmung, sich zur Verteidigung des Thrones und des Vaterlandes zu stellen.

5. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg einzuhalten. (Gesuche sind an den Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zu richten, Beschwerden dem Bezirkskommandeur vorzutragen; richtet sich die Beschwerde gegen letzteren, so ist sie bei dem vorgesetzten Bezirks- oder Kontrolloffizier, wenn aber ein solcher nicht vorhanden, bei dem Bezirksadjutanten anzubringen.)

*) Auf diese Mannschaften findet die Bestimmung 22c gleichfalls Anwendung.

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten,*) oder wenn sie in Militäruniform erscheinen (wozu auch der Entlassungsanzug gehört), der militärischen Disziplin unterworfen.

II. Aufenthaltswechsel, Reisen, Aufenthalt im Auslande, sowie diesbezüglich zu erstattende Meldungen.

6. Mannschaften, welche innerhalb des Kontrollbezirks — d. i. Bezirk des Hauptmeldeamts, Meldeamts oder der Kompagniebezirk — ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tage ihrer Kontrollstelle zu melden. Desgleichen ist jede veränderte Wohnungsbezeichnung als Folge geänderter Straßennamen und Hausnummern der Kontrollstelle innerhalb der angegebenen Frist zu melden.

Die An- und Abmeldung bei der Kontrollstelle des Aufenthaltsortes muß auch dann stets erfolgen, wenn der betreffende diesen Ort bereits vor Verlauf von 14 Tagen wieder verläßt. Wegen der auf Wanderschaft befindlichen Mannschaften siehe Ziffer 9.

Wer aus einem Kontrollbezirk in einen anderen verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrollstelle ab- und bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsorts innerhalb 14 Tage nach Verlassen seines alten Wohnsitzes anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

Ist der Gestellungspflichtige im Besitze einer Kriegsbeorderung, so behält diese auch bei einem Verzuge nach ausgesprochener Mobilmachung solange Gültigkeit, bis dem betreffenden eine andere Kriegsbeorderung ausgeschrieben wird.

7. Mannschaften des Beurlaubtenstandes können ungehindert verreisen, haben jedoch der Kontrollstelle den Eintritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14tägige und längere Abwesenheit vom Aufenthaltsorte zur Folge hat. War beim Eintritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht.

Fällt in die Zeit der Reise eine Übung, so ist der Reservist, Wehrmann oder Ersatzreservist verpflichtet, einem an ihn ergehenden Befehl zur Übung unbedingt Folge zu leisten, und muß eines solchen gemüthlich sein, wenn er nicht vor Eintritt der Reise auf seinen Antrag von der Teilnahme an der Übung ausdrücklich befreit ist.

Fällt in die Zeit der Reise eine Kontrollverammlung, so hat der Betreffende, falls er nicht im Voraus von derselben befreit sein sollte, zum 15. April beziehungsweise 15. November der Kontrollstelle schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldete, zur Kontrollverammlung aufgefordert ist, muß der Aufforderung Folge leisten, falls er nicht davon befreit wird.

*) Als Vorgesetzte sind alle Militärpersonen anzusehen, die im aktiven Dienst ihre Vorgesetzten sein würden.

Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve, welche zur See gehen, sind in Friedenszeiten bei Anmusterungen durch die Seemannsänter von der jedesmöglichen Abmeldung entbunden, haben sich aber nach im Inlande erfolgter Abmusterung innerhalb 14 Tage, im Mobilmachungsfall innerhalb 48 Stunden, unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungsbescheinigung bei der zuständigen Kontrollstelle zu melden. Befindet sich an dem Abmusterungsorte nicht die zuständige Kontrollstelle, wohl aber ein anderer Bezirksfeldwebel oder ein anderes Hauptmeldeamt oder Meldeamt, so kann die, solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung ausnahmsweise auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben an die eigentlich zuständige Kontrollstelle weitergegeben. Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben.

8. Mannschaften, welche im Auslande ihren Aufenthaltsort nehmen, haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungsbefehle ihnen jederzeit zugestellt werden können. Zur Teilnahme an Übungen und Kontrollverammlungen sind dieselben verpflichtet, soweit sie nicht ausdrücklich hiervon befreit werden.

Wegen Urlaub ins Ausland siehe Ziffer 18.

9. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen, haben sich bei der Kontrollstelle abzumelden und dabei anzugeben, durch welche dritte Person ihnen Befehle jederzeit zugestellt werden können. Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. — Sobald jedoch der wandernde Reservist, Wehrmann oder Ersatzreservist an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit tritt, hat er sich bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsortes anzumelden. Tritt er an einem Orte außerhalb Deutschlands in Arbeit, so hat er dies seiner bisherigen Kontrollstelle zu melden.

10. a) Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich*) erfolgen, müssen aber — mit Ausnahme von Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots, welche dieselbe auch durch familienangehörige erstatten lassen können — durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt.

Sind in einzelnen Kontrollbezirken besondere Orte festgesetzt, an welchen zu bestimmen, bekannt gemachten Tagen und Stunden ein Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zur Entgegennahme von Meldungen anwesend ist, so dürfen zu dieser Zeit dajelbst derartige Meldungen angebracht werden.

*) Für Erstattung schriftlicher Meldungen dienen die am Schluß abgedruckten Muster als Anhalt.

Zur Erleichterung solcher Meldungen sind bei den Ortsvorständen vorgedruckte Formulare (a und b der Muster) zur kostenfreien Benützung niedergelegt. Die Ortsvorstände sind auf Eruchen bei Ausfüllung der Formulare behülflich. Die Absendung der Meldung ist Sache des Meldepflichtigen.

- b) Bei jeder Meldung ist der Militärpaß beziehungsweise Ersatzreservepaß vorzulegen; ist derselbe zufällig nicht vorhanden so hat die Meldung dennoch zu geschehen, und wird dann eine besondere Bescheinigung über dieselbe erteilt. Nur wenn die Meldung im Paß eingetragen, oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

Falls Mannschaften bereits bei der Abmusterung nach Rückkehr von einer Seefahrt eine baldige erneute Anmusterung in Aussicht haben, so kann bei schriftlicher Rückmeldung ausnahmsweise die Befreiung des Passes unterbleiben; jedoch ist der Grund hierfür bei der Rückmeldung anzugeben.

- c) Wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Übersendung des Passes anzugeben, wo er früher gewohnt hat, und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheiratet ist und Kinder hat, welchem Stande oder Gewerbe er angehört.
- d) Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Aufschrift „Militaria“ versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versehen werden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist jedoch ausgeschlossen.
11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disziplinarisch mit Geldstrafe von 1 bis 60 Mark oder mit Haft von 1 bis 8 Tagen belegt. Wer sich der Kontrolle entzieht und seine Dienstzeit damit unterbricht, muß die veräumte Dienstzeit nachholen.

III. Kontrollversammlungen.

12. a) Im Frühjahr findet im Monat April für alle Reservisten Wehrmänner ersten Aufgebots und Ersatzreservisten, sowie die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften, — im Herbst im Monat November für alle Reservisten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften eine Kontrollversammlung statt. Auch we den in einzelnen Bezirken für die schiffahrttreibenden Mannschaften Schiffer-Kontrollversammlungen im Januar angelegt. Nur Wehrmänner, deren gesetzliche Dienstzeit im ersten Aufgebot in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden im letzten Jahre ihrer Dienstpflicht im ersten Aufgebot zu den Herbst-Kontrollversammlungen herangezogen und sind von der Teilnahme an den Frühjahrskontrollversammlungen dieses Jah es entbunden.

Die zu Kontrollversammlungen berufenen Mannschaften stehen für den ganzen Tag, an welchem die Kontrollversammlung stattfindet, unter den Militärgesetzen.

- b) Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.

- c) Wer zur Teilnahme an der Kontrollversammlung verpflichtet ist, bis zum 15. April oder 15. November aber zu derselben keine Aufforderung, welche in der Regel durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt, erhalten hat, auch nicht von der Kontrollversammlung befreit ist, ist verpflichtet, sich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich oder schriftlich bei seiner Kontrollstelle zu melden. Die Unterlassung dieser Meldung wird nach Ziffer 11 bestraft.
- d) Die nach Mitteilung der Seemannsämler für deutsche Handelschiffe Angemusterten sind während der Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von der Teilnahme an den Kontrollversammlungen befreit.
- e) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Kontrollversammlungen nicht herangezogen.

IV. Übungen.

13. a) Jeder Reservist ist zur Teilnahme an zwei Übungen bis zur Dauer von je 8 Wochen verpflichtet.
- b) Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots — ausschließlich der Kavallerie, welche zu Übungen im Frieden nicht einberufen wird — können zweimal auf 8 bis 14 Tage, vom Tage des Eintreffens beim Truppenteil an gerechnet, zu Übungen einberufen werden.
- c) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Übungen nicht herangezogen.
- d) Die Ersatzreservisten sind im Frieden zu drei Übungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.
- Im übrigen siehe „Besondere Bestimmungen“ Ziffer 20 und 21.
- e) Wer zur Übung einberufen wird, jedoch auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse von derselben befreit zu werden wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle rechtzeitig vor Stellung zur Übung vorzutragen. Erhält er vor Anfang der Übung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen. Schon einmal Berücksichtigte dürfen in der Regel nicht befreit werden.
- f) Zur Übung Einberufene stehen von dem Tage der Einziehung bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung unter den Militärgesetzen.

V. Verschiedene Bestimmungen.

14. Die Nichtbefolgung der Berufung zu den Kontrollversammlungen hat Arrest zur Folge. Die Nichtbefolgung der Einberufung zu Übungen, sowie zur Stellung bei außerordentlichen Zusammenziehungen, ferner nach bekanntgemachter Kriegsbereitschaft oder angeordneter Mobilmachung wird als unerlaubte Entfernung bzw. Fahnenflucht mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.

15. Mannschaften, welche in einem Beamtenverhältnisse stehen, haben von dem Empfange eines Stellungsbefehls sogleich ihrer vorgesetzten Behörde Meldung zu erstatten.

16. Bei allen Gestellungen, sowohl aus Anlaß von Mobilmachungen u. s. w., wie zu Übungszwecken und zu den Kontrollversammlungen ist jeder Mann verpflichtet, diesen Paß und (ausschließlich bei Ersatzreserveisten) das Führungszugzeug mit zur Stelle zu bringen. So lange in ersterem der Ueberritt zur Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise zur Landwehr zweiten Aufgebots oder für nicht geübte Ersatzreserveisten die Entlassung zum Landsturm ersten Aufgebots nicht vermerkt ist, gehört der Inhaber noch zur Reserve oder zur Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise zur Ersatzreserve.

Wer seinen Paß verliert, hat sogleich bei seiner Kontrollstelle mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pennig zu vergüten.

17. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung im Mobilmachungsfall und bei der Bildung von Ersatztruppendeilen, sowie bei notwendigen Verstärkungen für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatzgeschäftes bei dem Vorsteher des Orts oder der Gemeinde anzubringen.*)

Mannschaften, welche wegen Kontrollentziehung nachbienen müssen (Ziffer 11), haben feinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

18. Mannschaften, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, können im Frieden unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobligationen, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Weisen dieselben demnach durch konsularische Bezeichnungen nach, daß sie sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben, so kann der Urlaub unter gleichzeitiger Entbindung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnis verlängert werden. Auf die Küstländer des Mittelbalkanischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Für Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots bedarf es des vorerwähnten Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt scheinbare Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben; auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstländer des Mittelbalkanischen und Schwarzen Meeres nicht.**)

19. Sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben sich bei einer während ihres Aufenthalts auf See oder im Auslande eintretenden allgemeinen Mobilmachung so schnell als möglich ins Reichsgebiet zurückzubekommen (soweit sie nicht gemäß Absatz 2 und 3 Ziffer 18 hiervon befreit sind) und bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie zuerst erreichen.

*) Diese Bestimmung gilt auch für Gesuche ausgebildeter Landsturmpflichtiger betreffs Befreiung von Befolgung des Aufrufs des Landsturms.

**) Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für Befreiung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots von Befolgung des Aufgebots.

Bezügliche Gesuche sind von denselben an den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission desjenigen Bezirks zu richten, in welchem der Ueberritt zum Landsturm erfolgte.

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch konsularische und sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

VI. Besondere Bestimmungen für die Ersatzreserveisten.

20. a) Die Heranziehung zur ersten Übung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres vom Tage der Überweisung zur Ersatzreserve.

b) Den Ersatzreserveisten welche zur ersten Übung einberufen werden, wird, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres bekannt gemacht.

c) Schiffahrttreibenden Mannschaften und solchen Ersatzreserveisten, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nachersatz nachträglich, zur ersten Übung herangezogen werden sollen, wird der Gestellungstag 14 Tage vor Beginn der Übung bekannt gemacht.

Als Nachersatz werden die wegen hoher Loosnummer der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften nicht herangezogen.

d)tritt während der Ableistung einer Übung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Uebenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Übungszeit nicht in Anrechnung.

21. a) Denjenigen Ersatzreserveisten, welche im Besitz des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst sind oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung durch Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit (ersten Übung) selbst verpflichten, befehlen und ausüben, für die erste Übung unter denjenigen Truppendeilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreserveisten übertragen ist.

b) Wer auf diese Vergünstigung Anspruch macht, hat innerhalb 14 Tage nach seiner Überweisung zur Ersatzreserve dem Bezirkskommando durch die zuständige Kontrollstelle nachstehende Papiere einzureichen:

1. seinen Ersatzreservepaß;
2. eine polizeilich beglaubigte Bescheinigung über seine eigene bezw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Übung;
3. ein durch die Polizeibehörde ausgestelltes Unbescholtenheitszeugnis;
4. den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst bezw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugnis.

c) Die Meldung beim Truppendeile hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Übung mündlich oder schriftlich stattzufinden.

d) Verspätete Anträge sowohl um die Erteilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppendeils (siehe b) als auch um Annahme bei einem solchen (siehe c) werden grundsätzlich abgewiesen.

VII. Besondere Bestimmungen für die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

22. Auf die zur Disposition ihres Truppenteils beurlaubten Mannschaften finden für die Dauer der Beurlaubung noch die nachstehenden besonderen Bestimmungen Anwendung:

- a) Die zur Disposition ihres Truppenteils beurlaubten Mannschaften haben sich bis zur Beendigung ihres dritten Dienstjahres jederzeit bereit zu halten, einem Gestellungsbefehl behufs Erfüllung ihrer aktiven Dienstzeit soaleich Folge zu leisten.
 - b) Zum Wechsel des Aufenthaltsortes sowie zur Annahmestellung durch ein Seemannsamt bedürfen sie der durch Vermittelung der Kontrollstelle einzuholenden Genehmigung ihres Bezirkskommandeurs.
- Zu widerhandelnde werden durch ihn unverzüglich zum aktiven Dienst einberufen.
- c) Die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften sind den Strafbestimmungen über unerlaubte Entfernung, Fahnenflucht, Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrüchen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.
 - d) Wird ein zur Disposition Beurlaubter vor Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht nicht wieder zum Dienst einberufen, so tritt er mit Beendigung seines dritten Dienstjahres (am 1. Oktober) stillschweigend zur Reserve über, ohne daß er hierüber eine besondere Nachricht erhält oder sich zu diesem Zwecke zu melden braucht.

Anmerkung:

1. Zum Landsturm gehören alle Wehrpflichtigen bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche nicht dem Heere angehören.
2. Nachdem der Aufruf des Landsturms ergangen ist, finden die für die Landwehr geltenden Vorschriften auf die von dem Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen Anwendung.
3. Befinden sich dieselben im Auslande, so haben sie in das Inland zurückzukehren, sofern sie hieron nicht ausdrücklich befreit sind.
4. Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, sind die Landsturmpflichtigen einzelnt militärischer Kontrolle und Übungen unterworfen.
5. Im übrigen siehe Anmerkung zu Ziffer 17 und 18.

VIII. Bestimmungen für Invaliden, Rentenempfänger und über Anmeldung von Versorgungsansprüchen.

A. Anerkannte Invaliden.

1. Die als halbinvalide oder als zeitig ganzinvalide anerkannten Unteroffiziere und Soldaten, welche sich noch im Reserve- oder landwehrrückständigen Alter befinden, gehören, soweit sie nicht dem Landsturm überwiesen sind, zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und unterliegen wie diese der militärischen Kontrolle.

2. Die als dauernd ganzinvalide anerkannten Unteroffiziere und Soldaten scheiden aus jedem militärischen Verhältnis aus.
3. Alle auf Zeit anerkannten Invaliden haben sich in dem Jahre, in welchem ihre Pensionsanerkennung abläuft, zum Invaliden-Prüfungsgeschäfte behufs ärztlicher Untersuchung zu stellen; sie erhalten hietzu eine Aufforderung durch das Bezirkskommando.

Dies gilt auch für diejenigen dauernd anerkannten Ganzinvaliden welche bezüglich des Grades der Erwerbsunfähigkeit oder bezüglich der Tauglichkeit zum Zivildienste nur auf Zeit anerkannt sind.

4. Glaubt ein Invalide, daß er wegen Verschlimmerung seines Invaliditätsleidens höhere Pensionsgebührene zu beanspruchen habe, so kann er sich mit einem entsprechenden Antrage persönlich oder wenn dies nicht angängig, schriftlich an den zuständigen Bezirksfeldwebel wenden.
5. Als Ausweis für die Pensionsberechtigung dient der Militärpaß. Bei der ersten Pensionzahlung erfolgt der Invalide von der mit Zahlung beantragten Kasse gegen Vorzeigung des Militärpaßes ein Pensionsquittungsbuch ausgehändigt. In diesem Quittungsbuche sind Bestimmungen über den Pensionsempfang vorgebracht, von welchen der Invalide Kenntnis zu nehmen hat.

B. Anmeldung von Versorgungsansprüchen durch Mannschaften, die vor dem 1. 4. 05 entlassen sind und bei ihrer Entlassung nicht als Invalide anerkannt waren.

6. Nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste können Ansprüche auf Invalidenversorgung nur auf Grund erlittener Dienstbeschädigung und nur innerhalb folgender Fristen erhoben werden,
 - a) bei Friedensdienstbeschädigung innerhalb eines Jahres nach der Entlassung,
 - b) bei innerer Kriegsdienstbeschädigung innerhalb sechs Jahren nach erfolgtem Friedensschlusse.

Bei im Kriege erlittener Verwundung oder äußerer Dienstbeschädigung sowie bei im Kriege oder im Frieden überstandener sonstiger Augenkrankheit kann die Anmeldung von Versorgungsansprüchen jederzeit erfolgen.

7. Wer einen Anspruch auf Invalidenversorgung erheben will, hat sich persönlich oder, wenn dies wegen seines Körperzustandes oder wegen zu großer Entfernung seines Wohnsitzes von dem des Bezirksfeldwebels oder von dem Meldeante nicht möglich oder schwierig ist, mit einem schriftlichen Gesuch an den zuständigen Bezirksfeldwebel zu wenden. Dem Gesuche sind Militärpaß, frühere Bescheide, etwaige Ausweise über zivilärztliche Behandlung beizufügen. Dem eigenen Interesse des Mannes entspricht die persönliche Stellung beim Bezirksfeldwebel, da dieser über die einschlägigen Bestimmungen unterrichtet ist und am besten weiß, auf welchem Wege eine Zuwendung möglich und in welcher Weise der Anspruch am erfolgreichsten zu begründen ist.

Die Bezirksfeldwebel sind angewiesen, den ehemaligen Unteroffizieren und Soldaten in Versorgungsangelegenheiten Rat und Auskunft zu erteilen.

Anerkannte Rentenempfänger und Anmeldung von Versorgungsansprüchen durch Mannschaften, die nach dem 1. 4. 05 ohne Rente entlassen sind.

8. Durch die Anerkennung einer Rente wird das Militärdienst- oder Militärpflichtverhältnis nicht berührt. Über dieses wird besonders verfügt.
9. Die Vorschriften unter A Nr. 3, Abs. 1, und Nr. 4, 5 gelten auch für die Rentenempfänger.
10. Von den nach dem 1. 4. 05 aus dem aktiven Dienste Entlassenen können Ansprüche auf Versorgung nur aus Grund erlittener Dienstbeschädigung und nur innerhalb folgender Fristen angemeldet werden:
 - a) bei Friedensdienstbeschädigung bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Entlassung. Die Dienstbeschädigung muß vor der Entlassung festgestellt sein;
 - b) bei Kriegsverwundungen ohne Zeitbeschränkung;
 - c) bei sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Friedensschlusse.

Von den unter a und c aufgeführten Einschränkungen ist nur dann abzugehen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, daß die Folgen einer Dienstbeschädigung erst nach der Entlassung bemerkbar geworden sind oder daß der Verletzte von der Anmeldung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Die Anmeldung des Anspruchs muß jedoch bis zum Ablaufe von drei Monaten erfolgt sein, nachdem die Folgen der Dienstbeschädigung bemerkbar geworden sind oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist.
11. Für die Anmeldung eines Versorgungsanspruchs gilt die Vorschrift unter B Nr. 7.

D. Allgemeine Bestimmungen.

12. Gegen die Entscheidung einer niederen Behörde kann bei der nächsthöheren zuständigen Behörde, an letzter Stelle bei der obersten Militärverwaltungsbehörde (Kriegsministerium, Pensionsabteilung) Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muß bis zum Ablaufe von drei Monaten nach Zustellung der Vorentscheidung eingelegt werden.

Ist der Einspruch gegen die Verfüzung von Versorgungsgebühren oder gegen die Art und Höhe gerichtet, so ist er stets bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel, ist er aber gegen die Anordnung einer Zahlung, Rückzahlung oder Kürzung der Versorgungsgebühren gerichtet, so ist er an erster Stelle bei der Pensionsregelungsbehörde anzubringen.
13. Die Entscheidungen des Kriegsministeriums sind endgültige; gegen sie kann nur der gerichtliche Klageweg beschritten werden.

Das Klagerecht geht verloren, wenn gegen die Entscheidung einer niederen Behörde nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt oder wenn die Klage nicht bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach Zustellung der endgültigen Entscheidung des Kriegsministeriums erhoben wird.
14. Gesuche an Seine Majestät den Kaiser und König dürfen von Unteroffizieren und Soldaten des Beurlaubtenstandes nicht unmittelbar, sondern nur durch Vermittlung des Bezirksfeldwebels eingereicht werden.

15. Es liegt im eigenen Interesse der Invaliden und Rentenempfänger, welche der Meldepflicht nicht mehr unterliegen, daß sie von ihrem Verzieht in einen anderen Landwehrbezirk dem Bezirkskommando oder Meldeamt des bisherigen oder des neuen Wohnorts unter genauer Angabe ihrer Wohnung Kenntnis geben.

Muster

für schriftliche Meldungen.

1. Die nachstehenden Muster sollen nur als Anhalt dienen. Die Meldungen können auch in anderer Form erstatet werden, wenn dieselben die vorge schriebenen Angaben enthalten.

Das Papier zu allen Meldungen muß rein und mindestens doppelt so groß, wie eine Seite des Passes sein.

2. Äußere Aufschrift (Umschlag entweder offen oder mit dem Siegel der Ortsbehörde verschlossen).

An

das Hauptmeldeamt des königlichen Bezirkskommandos
oder

das Meldeamt des königlichen Bezirkskommandos, oder
den Herrn Bezirksfeldwebel

zu

Militaria

(Stadtbriefe müssen frei
gemacht werden.)

.....
(Ort der Kontrollstelle)

(a) Für A u- Meldungen.

Inhaber beifolgenden Passes meldet sich
Datum
an für Preis
Bezirksamt u. f. w.

in Städten
in größeren Ortschaften Straße und Haus-Nr.
in großen Städten auch: Stockwerk
und Name des Quartierwirts

Angabe
Wo bisher gemohnt
Ob verheiratet
Wie viel Kinder Söhne Töchter
Stand oder Gewerbe

(Name des Meldenden)
Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch anzugeben:
Wann und wo geboren
Wann und bei welchem Truppenteil in den Dienst getreten
oder wann und wo der Ersatzreserve und welcher Waffen-
gattung u. f. w. überwiesen
Wo zuletzt gemeldet
Weshalb ist der Paß nicht beigefügt?

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.

(b) Für A b- Meldungen
und für Wohnort- und Wohnungswechsel innerhalb des Kontrollbezirks.

Ort Datum
an nach Bezirksamt u. f. w.
Preis
oder
von nach Bezirksamt u. f. w.
Preis

in Städten
in größeren Ortschaften Straße und Haus-Nr.
in großen Städten auch Stockwerk:
und Name des Quartierwirts
verzogen.

(Name des Meldenden)
Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch anzugeben:
Wann und wo geboren
Wann und bei welchem Truppenteil in den Dienst getreten
oder wann und wo der Ersatzreserve und welcher Waffen-
gattung u. f. w. überwiesen
Wo zuletzt gemeldet
Weshalb ist der Paß nicht beigefügt?

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.

(c) Für Dispositions-Arlauber.

Ort Datum

Inhaber beifolgenden Passes bittet verziehen
zu dürfen

von

nach Kreis

Bezirksamt u. f. w.

Name

(d) Für sonstige Meldungen.

Bei allen vorstehend nicht erwähnten Meldungen
genügt ganz kurze Abfassung.Bei Abmeldungen ins Ausland, auf Reisen
oder Wanderschaft wird auf die genaueste Beachtung
der Passbestimmungen 7, 8 und 9 hingewiesen. Auf
keinen Fall darf unterlassen werden, eine Person zu be-
zeichnen, durch welche dem Reisenden u. f. w. jederzeit
Gestellungsbefehle zugestellt werden können.

Die bezügliche Meldung würde lauten:

„Inhaber beifolgenden Passes meldet sich
nach ab (oderauf Reisen
Wanderschaft). Befehle für ihn besorgt:

Name

in Kreis

in Bezirksamt u. f. w.)

in Städten

in größeren Ortschaften: Straße und Haus-Nr.

Name des Meldenden

Nationale des Buchinhabers.

1. Vor- und Familiennamen:

*Peter Schmitz*Geboren am *25* ten *August* 18*74*zu *Sitz*Verwaltungsbezirk: *Süllich*Bundesstaat: *Preußen*2. Stand oder Gewerbe: *Handwerk*3. Religion: *Ev.*4. Ob verheiratet: *ja*Kinder: *:*5. Datum und Art des Dienstintritts: Am
16. Oktober 1855 als *Lehrling - Rekrut*6. Bei welchem Truppenteil (unter Angabe der
Kompanie, Eskadron, Batterie):5. Rhein. Infanterie-Regiment Nr. 65
4 te Kompanie.

Beförderungen (unter Angabe des Datums und der
Kompanie, Eskadron, Batterie):

Beförderungen (unter Angabe des Datums und
der Art):

7. Datum und Art der Entlassung:

Am 13. September 1898 zur Reserve
beurlaubt.

8. Von welchem Truppenteil:

5. Rhein. Infanterie-Regiment Nr. 65

4te Kompanie.

Nr. der Truppenstammrolle:

Nr. 53 für 1895

Körpergröße:

9. Orden und Ehrenzeichen:

Erinnerungs-Medaille 1894

10. Feldzüge und Verwundungen:

11. Besondere militärische Ausbildung:

Ausgebildet mit dem Gewehr 98.

Old Kumborn in Koblenz 1896

Schießklasse: 1 te

Schützenabzeichen für

12. Bemerkungen:

Stiefelmaß: Länge: 28 cm, Weite: 4

Hat das Befähigungszeugnis zum

Old Kumborn
Ausgefertigt, **Cöln**,

den 5



1907

An Bekleidungsstücken hat derselbe bei seinem Abgange erhalten:

Waffenrock u. s. w.,

Hose,

Unterhose,

Mütze,

Halshinde,

Hemde,

Paar Stiefel (Schuhe).

Derselbe hat auf dem Marsche nach seinem künftigen Aufenthaltsort

die Eisenbahn

von

bis

von

bis

von

bis

von

bis

gegen Militärfahrschein bezw. Militärfahrkarte
zu benutzen und seine übrigen Bedürfnisse aus
den ihm

diesseits mit Mark Pfg.

diesseits mit Mark Pfg.

diesseits mit Mark Pfg.

diesseits mit Mark Pfg.

behändigten Marschgebühren zu bezahlen.

übergetreten zur Landwehr 1. Aufgebots
am:



übergetreten zur Landwehr 2. Aufgebots
am:



Der Übertritt zum Landsturm 2. Aufgebots erfolgt im Frieden ohne weiteres und zwar, sofern nicht die Zurückversetzung in eine jüngere Jahreshklasse verfügt war:

- a) für Mannschaften, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters (d. i. der 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird) eingetreten sind, am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem dieselben 19 Jahre dem Heere angehört haben,
- b) für sämtliche übrigen Mannschaften am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Kommandobehörde,
welche Zusätze entragt.

Datum.

Zusätze
(Übungen und

8/10 07 Markt Horn 23. 4. bis 6. 5. 02 zins 14 t^u
14 t^u t^ugigen Übung beim F^ug. R 40.

8/10 07 Markt Horn 28. 4. bis 11. 5. 03 zins
14 t^u t^ugigen Übung beim Rep^ut,
Nr. " Regiment III. Cr. B^u.

zu den Personalnotizen.
(Einberufungen, Führung, Strafen u. s. w.)

Kommandobehörde,
welche Zusätze einträgt.

Datum

Zusätze
(Übungen und

zu den Personalnotizen.
Einberufungen, Führung, Strafen u. s. w.)

Ant. von ...
Kriegs ...

Bezirkskommando



Kommandobehörde,
welche Zusätze einträgt.

Datum

Zusätze
(Übungen und

zu den Personalnotizen.
Einberufungen, Führung, Strafen u. s. w.)

Meldungen und Beurlaubungen.

Sitz Platz
Zürich, 3. 10. 04
Krusper
Leuz

Meldungen und Beurlaubungen.

Meldungen und Beurlaubungen.

Meldungen und Beurlaubungen.

